

der Unterhaltsanspruch festgelegt worden war, oder, falls die Unterhaltszahlung über diese Frist hinaus fortgesetzt wurde, nach Einstellung der Zahlungen geltend zu machen. Zu einem späteren Zeitpunkt kann nur die Wiederaufnahme der Unterhaltszahlungen, nicht jedoch die ununterbrochene Fortdauer verlangt werden. Die Wiederaufnahme kann jedoch nur verlangt werden, wenn dafür schwerwiegende Gründe vorliegen und ihre Versagung grob unbillig wäre.“

22. Als § 39 a wird eingefügt:

„§39 a

Zuteilung von Haushaltsgegenständen

Haushaltsgegenstände, die im Alleineigentum eines Ehegatten stehen, kann das Gericht dem anderen Ehegatten als Alleineigentum zuteilen, wenn dieser auf ihre Weiterbenutzung angewiesen ist und dem Eigentümer die Übertragung zugemutet werden kann. In diesem Falle ist über die Zahlung eines angemessenen Entgelts zu entscheiden.“

23. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

(1) Das Ziel der Erziehung ist es, die Persönlichkeit, die Begabung sowie die geistigen und körperlichen Fähigkeiten der Kinder voll zur Entfaltung zu bringen und sie auf ein verantwortungsbewußtes Leben in Freiheit, Würde und Solidarität vorzubereiten. Durch verantwortungsbewußte Erfüllung ihrer Erziehungspflichten, durch eigenes Vorbild, durch übereinstimmende Haltung und unter Berücksichtigung der wachsenden Fähigkeit und des wachsenden Bedürfnisses der Kinder zu selbständigem verantwortungsbewußtem Handeln erziehen die Eltern ihre Kinder zur Achtung vor den Menschenrechten, den nationalen Werten aller Kulturen und der natürlichen Umwelt sowie zur Friedensliebe, zur Freundschaft mit allen Völkern und zur Liebe zur Heimat. Die Eltern besprechen Fragen der Ausbildung, Berufswahl sowie der weltanschaulichen bzw. religiösen Bildung und Erziehung mit den Kindern und streben unter Berücksichtigung der Eignung und Neigung der Kinder Einvernehmen über die zu treffenden Entscheidungen an.

(2) Die Eltern erziehen ihre Kinder zur Gleichberechtigung der Geschlechter, Toleranz, Bescheidenheit, Ehrlichkeit, Fleiß, Hilfsbereitschaft, Achtung vor den eigenen Eltern und vor dem Alter. Die Erziehung der Kinder umfaßt auch ihre Vorbereitung auf Ehe und Familie.

(3) Die Eltern haben das Recht, in geeigneter Form durch Elternvertretungen auf die Erziehung und die Gestaltung der Lebensbedingungen ihrer Kinder in den Erziehungs- und Ausbildungseinrichtungen Einfluß zu nehmen.“

24. § 45 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird die Ehe der Eltern geschieden oder für nichtig erklärt, findet § 25 Anwendung. Stirbt danach ein allein-erziehungsberechtigter Elternteil oder verliert er das Erziehungsrecht, kann das Jugendamt dieses dem anderen Elternteil übertragen, es sei denn, daß das Wohl des Kindes dem entgegensteht.“

25. § 46 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Kind hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen. Es ist Sache der Eltern, sich über die Art und Weise der Beziehungen und Kontakte zu einigen und sie so zu regeln und zu verwirklichen, daß die Erziehung und Entwicklung des Kindes durch beide Eltern gefördert und jede Beeinträchtigung des Verhältnisses des Kindes zu einem Elternteil unterlassen wird.“

26. Im § 46 werden als Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Auf Wunsch des Kindes oder eines Elternteils ist das Jugendamt verpflichtet, die Beteiligten bei der Herbeiführung einer Einigung über die Regelung der persönlichen Beziehungen und unmittelbaren Kontakte zu unterstützen. Ist eine Einigung nicht möglich, regelt das

für den Wohnsitz des Kindes zuständige Gericht auf Antrag des Kindes, eines Elternteils oder des Jugendamtes die Beziehungen und Kontakte nach mündlicher Verhandlung durch Beschluß. Das Gericht kann vor der Entscheidung eine Stellungnahme des Jugendamtes einholen, wenn dieses den Antrag nicht selbst gestellt hat. Das Gericht kann die Beziehungen und Kontakte für bestimmte oder unbestimmte Zeit einschränken oder ausschließen, wenn das zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Im übrigen findet § 27 entsprechende Anwendung.

(4) Auf übereinstimmenden Antrag beider Eltern kann das Gericht nach Anhörung des Jugendamtes entscheiden, daß beide Eltern das Erziehungsrecht gemeinsam ausüben, wenn das dem Wohl des Kindes entspricht. Die §§ 45 und 25 Abs. 5 finden entsprechende Anwendung. Das Erziehungsrecht ist auf den Vater allein zu übertragen, wenn beide Eltern dies gemeinsam beantragen.

(5) Stirbt die Mutter oder verliert sie das Erziehungsrecht oder hat sie ihre Einwilligung zur Annahme an Kindes Statt gegeben, kann das Erziehungsrecht durch gerichtliche Entscheidung nach Anhörung des Jugendamtes dem Vater, und wenn das nicht möglich ist oder das Wohl des Kindes dies erfordert einem Großernteil, dem Ehegatten (§ 47 Abs. 3) oder Lebenspartner der Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes übertragen werden.“

27. §47 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Übertragung bedarf der Zustimmung des anderen Elternteils.“

28. § 48 erhält folgende Fassung:

„§48

(1) Eine Einigung der Eltern über das elterliche Erziehungsrecht oder eine Entscheidung des Gerichts oder des Jugendamtes über die Ausübung des elterlichen Erziehungsrechts gemäß §§ 25 und 45“ bis 47 kann geändert werden, wenn dies zum Wohl des Kindes geboten ist.

(2) Die Entscheidung trifft das für den Wohnsitz des Kindes zuständige Gericht auf Antrag des Kindes, eines Elternteils oder des Jugendamtes. Das Gericht kann vor der Entscheidung eine Stellungnahme des Jugendamtes einholen, wenn dieses den Antrag nicht selbst gestellt hat.“

29. § 53 erhält folgende Fassung:

„§53

(1) Vor allen Entscheidungen, die das elterliche Erziehungsrecht, die persönlichen Beziehungen und unmittelbaren Kontakte des Kindes, die Annahme an Kindes Statt oder die Änderung des Familiennamens betreffen, hört das Gericht das Kind persönlich an oder verschafft sich auf andere Weise einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind. Das Gericht kann davon absehen, wenn weder die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes noch der unmittelbare Eindruck für die Entscheidung von Bedeutung sind.

(2) Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet, ist es stets persönlich anzuhören. Bei der Anhörung soll das Kind, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung und Erziehung zu befürchten sind, über den Gegenstand des Verfahrens in geeigneter Weise unterrichtet werden; ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Von der Anhörung des Kindes darf nur aus schwerwiegenden Gründen abgesehen werden.

(3) Die Anhörung des Kindes kann außerhalb der mündlichen Verhandlung durch das Gericht oder den Richter allein erfolgen, wenn Bedenken gegen die Anwesenheit der Eltern oder anderer Personen bestehen. In diesem Fall ist in der mündlichen Verhandlung über die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung zu informieren.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung, soweit durch die Jugendämter Entscheidungen zu treffen sind.“